

Genussscheinbedingungen der CFD Solutions GmbH

§ 1 Ausgabe der Genussscheine

- (1) Die CFD Solutions GmbH– nachfolgend CFD genannt begibt aufgrund der Ermächtigung der Gesellschafterversammlung vom 18. März 2021 Genussscheine im Gesamtnennbetrag von € 2.000. 000, –.
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 2.000 Stck. über je € 1 000, – Nennbetrag.
- (3) Die Genussscheine werden nach dem Geldeingang auf dem Geschäftskonto der CFD dem Investor postalisch (versichert) und über elektronische Medien zugestellt. Des Weiteren trägt die CFD den Investor in eine Namensgenussrechtsregister ein. Ein Anspruch auf Verbriefung der Genussrechte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Genussrechte können jederzeit auch ohne Zustimmung der Gesellschaft verkauft und übertragen werden. Überträgt ein Genussrechtsinhaber seine Genussrechte so hat er die Gesellschaft umgehend zu informieren.
- (5) Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderung in der Anschrift, des Namens sowie andere für die Verwaltung der Genussrechte erhebliche Daten unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.
- (6) Der Erwerb der Genussrechte erfolgt durch Zeichnungserklärung und Annahmeerklärung durch die Gesellschaft.
- (7) Zu Nachzahlungen (Nachschüssen), ist der Genussrechtsinhaber nicht verpflichtet.
- (8) Die CFD behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

§ 2 Ausschüttung

- (9) Die Genussscheininhaber erhalten für die Dauer des Genussrechtes eine auf das Geschäftsjahr bezogene jährliche Ausschüttung von 6,5 % des Nennbetrages der Genussscheine.
- (10) Der Ausschüttungsanspruch mindert sich insoweit, als sich durch eine Ausschüttung ein Bilanzverlust ergeben würde. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren ohne Zinsen nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine. Sie endet mit der Kündigung der Genussscheine.
- (11) Die Genussscheine sind nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres an ausschüttungsberechtigt.
- (12) Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung der CFD fällig, in der der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde.
- (13) Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen, und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Basis der verstrichenen Tage berechnet.

§4 Abgrenzung zu den Gesellschafterrechten

- (14) Die Genussrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder einen sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung.

§5 Nachrangigkeit

- (15) Die Forderungen aus den Genussscheinen treten gegenüber allen anderen Gläubigern der CFD im Rang zurück. Im Falle der Liquidation der CFD werden die Genussscheine gleichrangig mit früher begebenen Genussscheinen nach allen anderen Gläubigern bedient. Dies gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genussscheinen, wenn deren Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenen Genussscheinen vorsehen. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 6 Laufzeit

- (16) Die Laufzeit der Genussscheine beträgt fünf Jahre. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl für die CFD als auch den Genussschein-Inhaber frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer von einem Jahr möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sofern keine Kündigung zum Ende der Mindestvertragsdauer erfolgt, ist eine ordentliche Kündigung zum 31. Dezember eines jeden zweiten darauffolgenden Jahres möglich.
- (17) Die ordentliche Kündigung durch den Genussscheininhaber hat urschriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der urschriftlichen Kündigung bei der CFD. Die ordentliche Kündigung durch die CFD hat dementsprechend zu erfolgen.

Wenn eine der Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.